

- MUSTER -

wird vorgedruckt

Stadt Hann. Münden
Landkreis Göttingen

Briefwahlvorstand Nr. 26 - Briefwahlbezirk I

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

Alle Niederschriften sind bei der Hauptwahl auf farbiges Papier (entsprechend der Farbe der jeweiligen Stimmzettel) gedruckt
Sonderfälle sind in rot

Wahlniederschrift

über die gesonderte Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses
der Briefwahl bei der Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Hann. Münden im Briefwahlbezirk I
gilt entsprechend für Landratswahl am 13.09.2026

1. Wahlvorstand

Zu der Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Hann. Münden waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteher
2.			als stellvertretender Briefwahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			weil weiteres Mitglied
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle nicht erschienenen - ausgefallenen -¹⁾ Wahlvorstandsmitglieder ernannte und verpflichtete die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher folgende anwesende - herbeigerufene -¹⁾ Wahlberechtigte zu Wahlvorstandsmitgliedern:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Zulassung der Wahlbriefe

- 2.1 Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher eröffnete die Verhandlung um 16:01 Uhr damit, dass sie/er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands auf die gesetzlich bestehende Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen **hinweist**. Sie/Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Gesetzesänderung:
früher Verpflichtung,
jetzt sind Wahlhelfer
gesetzlich verpflichtet,
Wahlvorsteher weist
nur darauf hin

Je ein Abdruck des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) lag im Wahlraum vor.

- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen - versiegelt die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung¹⁾.

- 2.3 Der Wahlvorstand stellte weiter fest, dass die Gemeindewahlleitung 400 (Anzahl) Wahlbriefe

☒ ⁴⁾ und kein Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine und keine Nachträge zu diesem Verzeichnis übergeben hat.

☒ ⁴⁾ und das Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine - sowie 1 (Anzahl) Nachtrag/Nachträge -¹⁾ zu diesem Verzeichnis übergeben hat.

Die in dem Verzeichnis aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (vergleiche Nr. 2.7 der Wahl Niederschrift).

gem. § 60 Abs. 5 NKWO dürfen die Wahlbriefe
bereits vor Ablauf der Wahlzeit geöffnet werden

Achtung: 2.4
Sonderfälle nach 2.5

Die Wahlbriefe wurden - ~~nach Ablauf der Wahlzeit~~ ⁵⁾ vor dem Öffnen der Wahlurne wie folgt behandelt:

Ein von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmtes Wahlvorstandsmitglied öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen die Wahlscheine und Stimmzettelumschläge und übergab beide der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, legte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher den Stimmzettelumschlag

☐ ⁴⁾ ungeöffnet

☒ ⁴⁾ geöffnet, aber uneingesehen das sog. "Schlitzen" ist entsprechend der
Anordnung des Gemeindewahlleiters erlaubt

in die Wahlurne. Ein Wahlvorstandsmitglied sammelte die Wahlscheine ein.

- 2.5 Enthielt der Stimmzettelumschlag den Stimmzettel einer Wahl, für die der Wahlschein nicht galt, so behandelte der Wahlvorstand den Wahlbrief nach den Nrn. 2.10 und 2.11 der Wahl Niederschrift. Enthielt ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel derselben Wahl, so wurde er nach Nr. 3.4.3 der Wahl Niederschrift behandelt.

Kontrolle, ob von
jeder Wahl, für die
der Wähler wahlberechtigt
war, genau
ein Stimmzettel dabei
war

- 2.6 Die Gemeindewahlleitung überbrachte um 18:15 Uhr weitere 2 Wahlbriefe, die am Wahltag noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren. Bei ihnen wurde nach den Nrn. 2.4 und 2.5 dieser Wahl Niederschrift verfahren.

-> entfällt i. d. R.

Hinweis: Die Anzahl der nachgelieferten Wahlbriefe (hier 2)
ist in 2.3 enthalten und wird nicht dazu addiert.

2.7 Es wurden insgesamt 11 (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen:

1 (Anzahl) Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

1 (Anzahl) Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,

_____ (Anzahl) Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,

_____ (Anzahl) Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat; bei verbundenen Wahlen gilt das nur, wenn die Wahlscheine für dieselbe Wahl gelten.

2 (Anzahl) Wahlbriefe, weil die Wählerin/der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

1 (Anzahl) Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

_____ (Anzahl) Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder neben dem Stimmzettel einen fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

5 **Summe der zurückgewiesenen Wahlbriefe**

Diese Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert,

zurückgewiesene Wahlbriefe sind nicht als Wähler zu zählen
(die Stimmen gelten als nicht abgegeben)

a) mit einem Vermerk über den Ungültigkeitsgrund versehen,

b) wieder verschlossen,

c) fortlaufend nummeriert und

müssen immer zu den Unterlagen
der Kreistagswahl beigelegt werden

d) der Wahlniederschrift über die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses der **Kreiswahl** in einem **versiegelten Paket als Anlage** beigelegt.

2.8 Nach besonderer Beschlussfassung wurden 6 (Anzahl) Wahlbriefe zugelassen und nach den Nrn. 2.4 und 2.5 der Wahlniederschrift behandelt.

2.9 In 2 (Anzahl) Fällen war der Wahlschein Anlass der Beschlussfassung. Diese/r Wahlschein/e ist/sind als **Paket** der Wahlniederschrift über die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses der **Kreiswahl** beigelegt worden.

2.10 Es wurden 4 (Anzahl) Wahlbriefe wie folgt behandelt: **Sonderfall**

Bitte immer auf
dem Stimmzetteli-
umschlag ver-
merken, wenn
der Wahlschein
nicht für alle
Wahlen galt
-> Klebchen
verwenden

Der Wahlvorstand stellte fest, dass der **Wahlschein** in 4 (Anzahl) Fällen **nicht für alle Wahlen** galt. Die zu diesen Wahlscheinen gehörenden Stimmzettelumschläge wurden nicht in die Wahlurne gelegt, sondern von einem dafür von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmten Mitglied des Wahlvorstands verwahrt. Vor der Stimmenzählung (Nr. 3.4) wurden diese Stimmzettelumschläge geöffnet, die Stimmzettel der Wahlen, für die der Wahlschein galt, entnommen und uneingesehen in gefaltetem Zustand in eine leere Wahlurne gelegt. Zusätzlich wurden etwa 50 andere Stimmzettel derselben Wahl, die den Stimmzettelumschlägen entnommen worden sind, in die Wahlurne gelegt und die Stimmzettel vermengt.

Hinweis: Dies kann z. B. der Fall sein, wenn ein Wähler nach Aufstellung des Wählerverzeichnisses aus einer Ortschaft in einen anderen Teil Hann. Mündens gezogen ist. Der Wähler wird dann nicht umgetragen und bleibt im Wählerverzeichnis der Ortschaft stehen, verliert aber gleichzeitig das Wahlrecht für den Ortsrat

2.11 In 1 (Anzahl) Fällen enthielt der verwahrte Stimmzettelumschlag (Nr. 2.10) auch Stimmzettel einer Wahl, für die der Wahlschein nicht galt. Diese Stimmzettel wurden ausgesondert und uneingesehen in die dazugehörenden Stimmzettelumschläge gelegt. Die Stimmzettelumschläge wurden mit einem Vermerk über den Grund der Aussonderung versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und in das in Nr. 2.7 bezeichnete **Paket** einbezogen.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

- 3.1 Nachdem alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt - oder im Fall einer verbundenen Wahl gemäß Nr. 2.10 dieser Wahlniederschrift in Verwahrung genommen - worden waren, wurde die Wahlurne um 18:00 Uhr geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

- 3.2.1 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge gezählt.
Die Zählung ergab 393 Stimmzettelumschläge. * Erläuterung siehe unten
(= Wählerinnen/Wähler B; zugleich B1) absoluter Sonderfall!

- 3.2.2 Danach wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab 393 (Anzahl) geltende Wahlscheine für die Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Hann. Münden.

☒ ⁴⁾ Die Anzahl der Stimmzettelumschläge und der geltenden Wahlscheine für die Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Hann. Münden stimmte überein.

☒ ⁴⁾ Die Anzahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.
Die Abweichung erklärt sich wie folgt:

hier (vermutete) Ursache eintragen

☒ ⁴⁾ Eine wiederholte Zählung hat stattgefunden.

- 3.3 Die Schriftführerin/Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wählerinnen und Wähler in Nr. 4 Kennbuchstabe B dieser Wahlniederschrift.

- 3.4 Nunmehr wurden die Stimmzettelumschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen und die abgegebenen **Stimmen gezählt**. Es wurde wie folgt dabei verfahren:

- 3.4.1 Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher oder ein von ihr/ihm bestimmtes Wahlvorstandsmitglied las aus jedem Stimmzettel vor, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Ausgesondert und bei diesem Zählvorgang **nicht berücksichtigt wurden**

- a) ungültige und hinsichtlich der Gültigkeit zweifelhafte Stimm**zettel** (§ 57 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 bis 5 NKWO) und Beschlussstimmzettel; dazu weiter 3.4.4
- b) ungekennzeichnete Stimm**zettel** (= ungültige Stimmzettel nach § 57 Abs. 1 Nr. 6 NKWO).
leere Stimmzettel aus der Urne (nicht die unbenutzten); dazu weiter 3.4.5

- 3.4.2 Die Wahlvorstandsmitglieder sammelten jeweils getrennt die ausgezählten sowie die ausgesonderten Stimmzettel und behielten sie bis zum Abschluss der Zählung unter ihrer Aufsicht. Das Vorlesen der Stimmen und das Aussondern der Stimmzettel wurde durch ein von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher bestimmtes Wahlvorstandsmitglied kontrolliert.

* Erläuterung zum Sonderfall:

400 Wahlbriefe

- 5 (aufgrund der unter 2.7 ausgesonderten 5 Wahlbriefe)
- 2 (in diesem fiktiven Beispiel galten 2 von den 4 Wahlscheinen, die nicht für alle Wahlen galten (2.10), nicht für die BGM-Wahl; diese "2" taucht explizit nirgends in der Niederschrift auf)

= 393

in diesem Beispiel wäre Zahl unter 3.2.1 und die unter 3.2.2
bei der Kreistags- und Landratswahl: 395
bei Stadtrats- und BGM-Wahl: 393
bei der Ortsratswahl: 391

3.4.3 9 (Anzahl) Stimmzettelumschläge wurden wie folgt behandelt:

- a) Der Wahlvorstand stellte fest, dass in 2 (Anzahl) Fällen ein Stimmzettelumschlag **mehrere Stimmzettel der Wahl des Bürgermeisters** in der Stadt Hann. Münden enthielt. Diese wurden als ein Stimmzettel gewertet, wenn die Stimmabgabe gleichlautete oder nur einer von ihnen gekennzeichnet war. Sonst wurden sie als ungültiger Stimmzettel gezählt.
- b) Der Wahlvorstand stellte fest, dass in 3 (Anzahl) Fällen der **Stimmzettelumschlag leer** war. Der nicht abgegebene Stimmzettel wurde als ungültig gezählt.
- c) Der Wahlvorstand stellte fest, dass bei verbundenen Wahlen in 4 (Anzahl) Fällen ein Stimmzettelumschlag, der **nicht nach Nr. 2.10 verwahrt** wurde, **keinen Stimmzettel der Wahl des Bürgermeisters** in der Stadt Hann. Münden enthielt. Der nicht abgegebene Stimmzettel wurde als ungültig gezählt.¹⁾
- d) Die in den Buchstaben a und b/a bis c¹⁾ genannten Stimmzettelumschläge wurden mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Sie sind als **Anlagen** Nr. 1 bis 9 beige-fügt.
Müssen bei Kreiswahl beige-fügt werden

Bitte die
vorbereiteten
Etiketten-
aufkleber
benutzen!

3.4.4 Anschließend **beschloss der Wahlvorstand über die Gültigkeit** der nach § 56 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 NKWO ausgesonderten Stimmzettel (siehe auch Nr. 3.4.1 Satz 2 Buchst. a). Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung jeweils mündlich laut bekannt. Sie/Er vermerkte auf der Rückseite des Stimmzettels, ob er für gültig oder für ungültig erklärt wurde. Wurde er für gültig erklärt, so vermerkte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber die Stimme gezählt wurde. **Beschlussstimmzettel**

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher versah die Stimmzettel, über die besonders beschlossen wurde, mit fortlaufenden Nummern. Diese Stimmzettel sind dieser Niederschrift als **Anlagen** Nr. 10 bis 12 beige-fügt.

3.4.5 Danach stellte der Wahlvorstand die Zahl der nach § 56 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 NKWO ausgesonderten Stimmzettel (siehe auch Nr. 3.4.1 Satz 2 Buchst. b) fest. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher gab die Feststellung mündlich laut bekannt und vermerkte die Zahl auf dem Stapel dieser Stimmzettel. Der Stapel ist als **ungekennzeichnete Stimmzettel**

Anlage Nr. 13 dieser Niederschrift beige-fügt.

3.5 Das in Nr. 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher mündlich laut bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben⁶⁾

B	Wählerinnen/Wähler (zugleich B1) ⁷⁾	393
C	Ungültige Stimmzettel ⁷⁾ Beschlussstimmzettel, die als ungültig beschlossen wurden + ungekennzeichnete Stimmzettel (siehe 3.4.4, 3.4.5)	13
D	Gültige Stimmzettel/Stimmen ⁷⁾	380
E1	Gültige Ja-Stimmen ⁸⁾	300
E2	Gültige Nein-Stimmen ⁸⁾	80

Von den gültigen Stimmen D entfallen auf:

Partei/Wählergruppe/ Einzelwahlvorschlag	Name der Bewerberin/ des Bewerbers	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
Einzelwahlvorschlag Dannenberg	Dannenberg, Tobias	300	80
Zusammen D			380

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

- 5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

i .d. R. zu streichen

Beispiele für besondere Vorfälle wären:
– Verletzungen des Wahlheimnisses
– Störungen der Ruhe und Ordnung im Wahlraum
– Polizeieinsätze, Unfälle

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

- 5.2 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname

i .d. R. zu streichen

Vor- und Familienname

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung⁸⁾ der Stimmen, weil

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vergleiche Nr. 3.4) wiederholt. Das in Nr. 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

- ☐ ⁴⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
☐ ⁴⁾ berichtigt⁹⁾

und von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher mündlich laut bekannt gegeben.

- 5.3 Das Wahlergebnis aus Nr. 4 dieser Wahlniederschrift wurde auf schnellstem Weg telefonisch - per Fax - durch Boten/Boten¹⁾¹⁰⁾ an die Gemeindewahlleitung übermittelt. unter: 05541 75-111

Achtung: Das Wahlergebnis darf vor Unterzeichnung dieser Wahlniederschrift (vergleiche Nr. 5.6) außer der Gemeindewahlleitung anderen öffentlichen Stellen nicht mitgeteilt werden.

- 5.4 Während der Zulassung der Wahlbriefe sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter anwesend.
- 5.5 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Die Verhandlung wurde durch die Wahlvorsteherin/den Wahlvorsteher um 21:00 Uhr geschlossen
- 5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt.

Ort, Datum

Hann. Münden, 13.09.2026

Die übrigen Wahlvorstandsmitglieder

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher

1.

Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter

2.

Unterschriften nicht vergessen!

Die Schriftführerin/Der Schriftführer

3.

Die stellvertretende Schriftführerin/Der Stellvertretende Schriftführer

4.

5.

5.7 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstands

Vor- und Familienname

Vor- und Familienname

verweigerte/n die Unterschrift unter dieser Wahlniederschrift, weil

Angabe der Gründe

Angabe der Gründe

5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift beigelegt sind, wie folgt verpackt:

- a) ein Paket mit den Stimmzetteln (bei verbundenen Wahlen: getrennt nach den einzelnen Wahlen),
b) ein Paket mit den einbehaltenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstands sowie der Inhaltsangabe versehen.

die gelben und grünen Umschläge sollen auch mitgebracht werden

5.9 Der Gemeindevahlleitung wurden am _____, _____ Uhr, übergeben:

- a) diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- b) die Pakete wie in Nr. 5.8 beschrieben,
- c) Verzeichnis/se der für ungültig erklärten Wahlscheine - mit Nachträgen -,
- d) die ~~Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel¹⁾~~ - sowie
- e) alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher¹⁾

Handschriftliche Unterschrift

Von der Gemeindevahlleitung oder ihrer/ihrer Beauftragten wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____, _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Handschriftliche Unterschrift der/des Beauftragten der Gemeindevahlleitung

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

-
- 1) Nicht Zutreffendes streichen.
 - 2) Auf Art der Wahl abstimmen bzw. Art der Wahl eintragen; bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine gesonderte Wahlniederschrift zu fertigen.
 - 3) Wahlgebiet eintragen.
 - 4) Zutreffendes ankreuzen.
 - 5) In den Fällen des § 60 Abs. 5 streichen.
 - 6) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.
 - 7) Die Summe der ungültigen und gültigen Stimmzettel muss mit der Zahl der Wählerinnen/Wähler übereinstimmen ($C + D = B$).
 - 8) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist die gesamte Nr. 5.2 zu streichen.
 - 9) Die berichtigten Zahlen sind in Nr. 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
 - 10) Gegebenenfalls anderen Übermittlungsweg angeben.